



Statuten des TC Interlaken

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Tennisclub Interlaken besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Interlaken.

Art. 2 Zweck

Der TC Interlaken bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Der TC Interlaken ist Mitglied des entsprechenden nationalen und regionalen (Berner Oberland) Tennisverbandes und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

2. Mitgliedschaft

A) Arten der Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Junioren
- Kindern
- Passivmitglieder
- IC-Gastspieler

Art. 5

Als *Aktivmitglieder* gelten Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen. Sind zwei Aktivmitglieder in einem Konkubinatsverhältnis (wohnen zusammen) oder sind verheiratet, haben sie Anrecht auf einen reduzierten Jahrsbeitrag. Aktivmitglieder in einer hauptberuflichen Ausbildung können den Status des Studenten mit reduziertem Jahresbeitrag bis maximal in dem Jahr, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird, in Anspruch nehmen.

Art. 6

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbetrages entbunden. Sie geniessen dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 7

Als *Junioren* gelten Jugendliche ab Beginn des Jahres, in dem sie das 16. Lebensjahr erreichen bis zur Vollendung des 18. Altersjahr. Junioren haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 8

Als *Kinder* gelten Jugendliche bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Art. 9

Als *Passivmitglieder* werden Personen aufgenommen, die dem Verein als Mitglied angehören möchten, jedoch am Tennisspiel innerhalb des TCI nicht aktiv teilnehmen. Passivmitglieder sind zur Teilnahme an allen Vereinsanlässen berechtigt. Passivmitglieder können sich ohne Einschränkung jeweils auf Jahresbeginn reaktivieren lassen.

Art. 10

IC Gastspieler sind Aktivspieler – eines Swiss Tennis angeschlossenen Vereins –, die für den TCI lizenziert sind und in einer Mannschaft des TCI Interclub spielen. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Einsatz von IC Gastspieler.

Art. 11

Kinder und Junioren der Tennisschule Keller, die im Besitze einer Lizenz des TCI sind, werden nicht automatisch Mitglied des TCI. Kinder und Junioren der Tennisschule Keller mit oder ohne Lizenz des TCI, können die Mitgliedschaft im TCI freiwillig beantragen.

B) Erwerb der Mitgliedschaft**Art. 12 Aufnahme**

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Aufnahmebeschränkungen beschliessen.

Art. 13 Statuten

Wer in den TC Interlaken eintritt, anerkennt dessen Statuten. Die Statuten werden den Neueintretenden per Mail zugesendet.

C) Rechte und Pflichten**Art. 14 Anlagennutzung**

Aktivmitglieder sind im Rahmen der Reglemente und Weisungen berechtigt, die Club-Anlagen zu benutzen.

Art. 15 Stimmrecht

Ehrenmitglieder und Aktivmitglieder mit Ausnahme der Kinder und der ICGastspieler/innen sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder haben an der Hauptversammlung nur beratende Stimme. Passivmitglieder haben an der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 17 Finanzielle Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

D) Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 18 Austritt

Der Austritt aus dem Club ist spätestens auf den Zeitpunkt der Hauptversammlung einzureichen und ist auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Austritt hat in Form einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Club-Vermögen.

Art. 19 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr endgültig. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied zu eröffnen.

3. Organisation

Art. 20 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A) Die Hauptversammlung

Art. 21 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich per Newsletter den Mitgliedern zugestellt sowie auf der Webseite des Tennisclubs zusätzlich aufgeführt.

Art. 22 Ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten, die Jahresberichte des Interclubverantwortlichen sowie des Betriebsleiters werden nach Beendigung der Saison auf der Webseite des Tennisclubs publiziert
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- f) Revision der Statuten
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 23 Anträge von Mitgliedern

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden. Über Anträge, die der Hauptversammlung vorgelegt wurden und deren Form sich im Rahmen der gehaltenen Hauptversammlung im Laufe der Diskussion geändert hat, dessen Endform aber einen klaren Bezug zum Ursprungsantrag hat, kann die Hauptversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 entscheiden.

Art. 24 Mehrheiten bei Abstimmungen

Die Beschlüsse an der Hauptversammlung werden mit dem absoluten Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 2/3 der stimmenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen.

B) Der Vorstand

Art. 25 Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Er stellt Pflichtenhefte auf und erlässt Weisungen und Reglemente.

Art. 26 Mitglieder

Der Vorstand soll aus mindestens fünf, höchstens aber zehn Mitgliedern bestehen. Die Hauptversammlung wählt nur folgende Funktionen:

- Präsident/in
- Finanzchef/in

Das Vorstand konstituiert sich und weitere Ämter selber.

Art. 27 Kommissionen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Art. 28 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 29 Vertretung gegen aussen

Für den TC Interlaken zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit der/dem Finanzchef/in.

Art. 30 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Der/Die Präsident/in hat den Stichentscheid.

Art. 31 Finanzkompetenz

Der Vorstand ist berechtigt, nicht budgetierte Ausgaben zu beschliessen.

Der Gesamtbetrag eines Geschäftsjahres darf 10% der Budgetausgaben nicht übersteigen.

C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 32 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 33 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Interlaken, die Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

4. Statutenrevision und Auflösung des Clubs

Art. 34 Statutenrevision

Die Statuten können durch die Hauptversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 35 Auflösung

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Hauptversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 36 Liquidation

Über das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen entscheidet die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 26. Februar 1983 angenommen und in Kraft gesetzt. Anlässlich der Hauptversammlungen vom 23. März 2001, 18. März 2005, 23. März 2012, 28. März 2014, 27. März 2015, 3. Mai 2024 und 20. März 2026 wurden sie teilweise revidiert.

Der Präsident
Adrian Zwahlen



Der Vizepräsident
Michael Bühler

